

Inhaltsverzeichnis

22	Bürgergemeinden	2
22.1	Aufgaben	2
22.1.1	Grundsätzliches	2
22.1.2	Steuerhoheit	2
22.1.3	Finanz- und Betriebsbuchhaltung	2
22.2	Führung der Forstwirtschaft als Spezialfinanzierung	3
22.3	Forstbetriebsgemeinschaften	3
22.3.1	Begriff und Rechtsformen	3
22.3.2	Bilanzierung Beteiligung und Verbuchung Betriebserfolg	3
22.3.2.1	Standardverbuchung	4
22.3.2.2	Vereinfachte Verbuchung	5
22.3.2.3	Behandlung Beteiligungsvermögen «Investitionsbeitrag FBG» im Übergang	6
22.4	Bewirtschaftung Finanzvermögen	7
22.5	Allmendland	7
22.6	Kiesgruben	7
22.6.1	Allgemeines	7
22.6.2	Auswirkungen nach Geschäftsmodell auf Finanzhaushalt Gemeinde	8
22.6.3	Kiesgrube als öffentliche Aufgabe	9
22.7	Anhang – Auszug aus den Musterstatuten	10
22.7.1	Musterstatuten Zweckverbände	10
22.7.2	Musterstatuten Öffentlich-rechtliche Unternehmen	11

22 Bürgergemeinden

22.1 Aufgaben

22.1.1 Grundsätzliches

Die Aufgaben der Bürgergemeinden nach Art. 52 [Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 \(KV; BGS 111.1\)](#) umfassen die:

- Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- Verwaltung ihrer Güter;
- naturnahe Bewirtschaftung ihrer Wälder und Allmenden sowie deren Pflege als Erholungsgebiete;
- Förderung der kulturellen und sozialen Wohlfahrt nach Massgabe ihrer Mittel.

Hauptsächlich nehmen die Bürgergemeinden heute die Aufgaben in den Bereichen des Bürger- und Forstwesens wahr, wobei die Bewirtschaftung ihrer Waldungen i.d.R. über regional tätige Forstbetriebsgemeinschaften vollzogen wird.

Je nach Bürgergemeinde nehmen sie zusätzliche Aufgaben wahr, indem sie z.B. als Träger der Wasserversorgung oder von Alters- und Pflegeheimen fungieren. Auch die Führung von gewerblichen Betrieben in den Bereichen wie Kiesgruben oder Holzwärmeerzeugung gehören zu ihren Tätigkeiten. Dazu kommen das Halten und Bewirtschaften von Liegenschaften im Finanzvermögen.

Das Eigenkapital ist nach § 134 Abs. 4 [Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992](#) (GG; BGS 131.1) für die verfassungsmässigen Aufgaben zu verwenden, hauptsächlich aber für forstliche Zwecke.

22.1.2 Steuerhoheit

Auch Bürgergemeinden können auf der Grundlage von § 2 Abs. 2 [Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985](#) (Steuergesetz, StG; BGS 614.11) Einkommens-, Vermögens- sowie eine Personalsteuer erheben. Aktuell bezieht keine der Bürgergemeinden eigene Steuern. Unabhängig davon gilt es folgendes festzuhalten:

- Bürgergemeinden **mit** einem Steuerreglement haben bei der Beschlussfassung des Budgets gemäss dessen Bestimmungen jeweils explizit einen Steuerfuss zu beschliessen. Dieser kann auch 0% betragen. Damit wird implizit zum Ausdruck gebracht, dass auf die Erhebung von Steuern verzichtet wird.
- Bürgergemeinden **ohne** ein Steuerreglement haben bei der Beschlussfassung des Budgets keinen Steuerfuss zu beschliessen.

22.1.3 Finanz- und Betriebsbuchhaltung

Betreffend Führung der Buchhaltung ist folgende Differenzierung zu beachten:

Finanzbuchhaltung: Die Finanzbuchhaltung umfasst die ordentliche Führung nach den geltenden Vorgaben des Departementes – «*Handbuch Rechnungslegung und Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden*». Sie umfasst das Budget und die Jahresrechnung; massgebend ist das Kalenderjahr. Zuständig ist das Amt für Gemeinden.

Betriebsabrechnung (BAR): Die Betriebsbuchhaltung ist eine interne Kosten- und Leistungsrechnung in der die erbrachten Dienstleistungen und Produkte nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten der Forstwirtschaft erfasst und abgerechnet werden. Sie wird ausserhalb der ordentlichen Buchhaltung erstellt. Zuständig ist das Amt für Wald, Jagd und Fischerei.

22.2 Führung der Forstwirtschaft als Spezialfinanzierung

Die Bürgergemeinden haben sich für die Bewirtschaftung ihrer Waldungen mehrheitlich in Forstbetriebsgemeinschaften als Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Unternehmen oder als Aktiengesellschaft organisiert.

Unabhängig davon können Bürgergemeinden in ihrer Gemeinderechnung «ihre Forstrechnung» entweder als Spezialfinanzierung mit Gemeindebeschluss (vgl. Kapitel «Spezialfinanzierung», Ziffer 8.1.1.2) mit einer eigenen Forstreserve oder als «normalen» Aufgabenbereich ohne Forstreserve führen.

Führung ohne Spezialfinanzierung

Verzichtet die Bürgergemeinde auf die Führung der Forstrechnung als Spezialfinanzierung (SF), so erfolgt dies über die normale Funktionsstelle 8200 und der Nettoerfolg fliesst in die Gesamtrechnung der Bürgergemeinde ein. Die interne Verrechnung von Aufwands- und Ertragspositionen entfällt (Ausnahme: allfällige Abgaben Finanzausgleich nach § 27 [Waldgesetz vom 29. Januar 1999](#); BGS 931.11).

Falls eine bis anhin als SF geführte Forstrechnung (Funktionsstelle 8201) aufgelöst wird, so muss die separat bilanzierte Forstreserve ins ordentliche Eigenkapital (Bilanzüberschuss) der Bürgergemeinde übertragen werden. Die Aufhebung ist nach § 151 GG durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen.

Führung als Spezialfinanzierung mit Gemeindebeschluss

Die Führung dieses Aufgabenbereichs als Spezialfinanzierung (SF) ist durch die Bürgergemeindeversammlung ebenfalls zu beschliessen. Die Führung erfolgt über die separate Funktionsstelle 8201 als SF. In Bezug auf die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge gelten die Ausführungsbestimmungen (insbesondere zu den internen Verrechnungen) nach Kapitel 8 «Spezialfinanzierung». Der Aufwand- bzw. Ertragsüberschuss ist der separat geführten Forstreserve (Konto 29008.01) zu belasten bzw. gutzuschreiben.

22.3 Forstbetriebsgemeinschaften

22.3.1 Begriff und Rechtsformen

Waldeigentümer können nach § 31 Waldgesetz zur gemeinsamen Bewirtschaftung ihrer Wälder Forstbetriebsgemeinschaften bilden oder Unternehmen errichten. Aktuell (Stand 2022) verfügt der Kanton über 18 solcher Forstbetriebe. Davon wird die Mehrzahl als Forstbetriebsgemeinschaften betrieben. Diese sind grossmehrheitlich öffentlich-rechtlich als Zweckverbände oder als öffentliche rechtliche Unternehmen (sogenannte Träger) gegründet. Je nach Rechtsform sind unterschiedliche Organe für die Beschlussfassung von Budget und Jahresrechnung zuständig. Die aktuellsten Mustervorlagen finden sich auf der [AGEM-Webseite](#).

Träger einer Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) sind die öffentlichen Waldeigentümer im Kanton. Neben Bürger-, Kirch-, Einwohner- oder Einheitsgemeinden kann auch der Kanton Solothurn selbst mit seinen Waldbeständen (Staatswald) ein Träger von solchen Forstbetriebsgemeinschaften sein.

22.3.2 Bilanzierung Beteiligung und Verbuchung Betriebserfolg

In der Regel sind in den Statuten Bestimmungen zum Eigenkapital (Bilanzüberschuss) der FBG mit einem Minimalbestand respektive einem Maximalbestand (Sollbestand) im Verhältnis zum durchschnittlichen Jahresumsatz oder gegebenenfalls im Verhältnis der Gesamtwaldfläche vorgesehen (vgl. Auszug unter Ziffer 22.7 «Anhang»). Kapitalanpassungen erfolgen anlässlich der Ergebnisverwendung der FBG mit dem Jahresabschluss oder generell mit Nachschusszahlungen der Träger (beteiligte Gemeinden). Je nach Statuten ist auch eine Darlehensgewährung an die FBG durch die Träger denkbar. Entsprechende «Gegenposten» ergeben sich bei den Trägern aktivseitig in ihren jeweiligen Bilanzen.

Für die Rechnungsführung stehen grundsätzlich die Verbuchungsweise nach Ziffer 22.3.2.1 «Standardverbuchung» sowie alternativ eine «vereinfachte Verbuchung» nach Ziffer 22.3.2.2 zur Verfügung. Folgende Geschäftsfälle orientieren sich an Musterstatuten für Zweckverbände und öffentlich-rechtliche Unternehmen (siehe Anhang Musterstatuten Art. 19 und Art. 20 für ZV und Art. 17 und Art. 18 für örU):

22.3.2.1 Standardverbuchung

Geschäftsfall Musterstatuten	FBG	Träger Beteiligte Gemeinden	Erläuterungen
<p>I - Barzahlung (Liberierung) «Beteiligung FBG», Bilanzierung</p> <p>Art. 19 Abs. 1 Musterstatuten ZV Art. 17 Abs. 1 Musterstatuten örU</p>	Flüssige Mittel / übriges Eigenkapital (29800.xx)	IR / Flüssige Mittel 14620.08 ¹ - IB FBG ZV oder 14640.08 – IB FBG örU / IR	<p>Beteiligungen an FBG sind beim Träger immer als «Investitionsbeiträge FBG»² zu bilanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Bilanzierung des Investitionsbeitrags FBG (IB FBG) erfolgt <i>nicht</i> unter «Beteiligungen oder Grundkapitalien». Diese Bilanzposition sind bei den Trägern bezüglich der Abschreibungsregeln jedoch der Anlagekategorie 14 «Beteiligungen und Grundkapitalien» gleichgestellt: Es kommt grundsätzlich zu keinen planmässigen Abschreibungen.
<p>II - Ergebnisverwendung: anteilige Gewinnausschüttung</p> <p>Art. 19 Abs. 2 Musterstatuten ZV Art. 17 Abs. 2 Musterstatuten örU</p>	8206.9000.xx / KK 20010.xx (oder Flüssige Mittel)	Flüssige Mittel / 82xx.4462.08 – Finanzertrag aus Beteiligungen FBG (Gewinnablieferung)	<p>Aufgrund dieser statutarischen Regelung ist ein Teil (gemäss Mustervorlage 1 Drittel) der Verwendung der Betriebsergebnisse als «Gewinnausschüttung» vorgesehen.</p> <p>Eine solche Gewinnausschüttung führt beim Träger zu einem Beteiligungsertrag.</p>
<p>III - Ergebnisverwendung: anteiliger Gewinn wird als Einlage in das Eigenkapital bei der FBG zugewiesen</p> <p>Art. 19 Abs. 2 Musterstatuten ZV Art. 17 Abs. 2 Musterstatuten örU</p>	8206.3510.xx – Einlage Eigenkapital / 29800.08 – Kapitaleinlage von BG Musterwil	14620.08 – IB FBG ZV oder 14640.08 - IB FBG örU / 82xx.4490.08 – Aufwertung VV	<p>Diese Zuweisung des Gewinns ins Kapital FBG (gemäss Mustervorlage 2 Drittel) führt zu einer Einlage in das Eigenkapital (Konto 29800.08).</p> <p>Beim Träger führt dies zu einer höheren Beteiligung und somit zu einer Erhöhung des «Investitionsbeitrags FBG» (Beteiligungsvermögen). Dies ist mit dem Abschluss der Jahresrechnung erfolgswirksam zu buchen.</p>

¹ Zwecks besserer Unterscheidung sind diese Geschäftsfälle trägerseitig fix mit der Laufnummer .08 zu kennzeichnen.

² Grundsätzlich sind kapitalmässige Beteiligungen an Zweckverbänden nicht üblich. Verbandsgemeinden weisen grundsätzlich nur eine ideelle Beteiligung gegenüber Zweckverbänden aus. Das Grundmodell eines Zweckverbandes ist als reiner Kostenverteiler ohne Eigenkapital zu organisieren. Da die Finanzierung bei FBG's sowohl bei öffentlich-rechtlichen Unternehmen (örU) wie auch bei Zweckverbänden (ZV) als Ausnahmeregelung identisch zur Anwendung kommt, wurde als Gegenposten beim Träger für Zweckverbände die Bilanzgruppe «Investitionsbeitrag» gewählt. Dies obwohl es sich im vorliegenden Sachverhalt immer um Beteiligungskapital handelt. Zwecks klarer Erkennung sind solche Beteiligungen in Form von Investitionsbeiträgen immer als **«Investitionsbeitrag FBG»** zu bezeichnen. Dies im Unterschied zu jenen Investitionsbeiträgen, die für Investitionen an die FBG gezahlt werden (vgl. Musterstatuten ZV Art. 20 und Musterstatuten örU Art. 18).

Geschäftsfall Musterstatuten	FBG	Träger Beteiligte Gemeinden	Erläuterungen
<p>IV - Betriebsgewinn, welcher den Sollbestand bei der FBG übersteigt: Ausschüttung im Folgejahr</p> <p>Art. 19 Abs. 3 Musterstatuten ZV Art. 17 Abs. 3 Musterstatuten örU</p>	29800.xx - Kapitaleinlage BG xy / Flüssige Mittel	Flüssige Mittel / 82xx.4462.08 – Finanzertrag aus Beteiligungen FBG (Gewinnablieferung)	<p>Der aus dem Vorjahr generierte Betriebsgewinn, der den statistischen Sollbestand bei der FBG übersteigt, wird im Folgejahr im Verhältnis der Gesamtwaldfläche an die beteiligten Trägergemeinden ausgeschüttet.</p> <p>Bei den Trägergemeinden ist diese Gewinnausschüttung des Vorjahres aus Beteiligungsertrag erfolgswirksam zu buchen. Dies unter der Annahme, dass im vorangehenden Abschluss keine Aufwertung der eigenen Beteiligung auf dem Bilanzposten «IB FBG» erfolgt ist.</p>
<p>V - Betriebsverlust FBG führt zum Absinken des Eigenkapitals unter den statutarischen Minimalbestand: Nachschusspflicht</p> <p>Art. 19 Abs. 4 Musterstatuten ZV Art. 17 Abs. 4 Musterstatuten örU</p>	Flüssige Mittel / 29800.xx – Kapitaleinlage BG xy	14620.08 – IB FBG ZV oder 14640.08 - IB FBG örU / Flüssige Mittel	<p>Bei Absinken des Eigenkapitals bei der FBG unter den Minimalbestand haben die Trägergemeinden eine Kapitalnachzahlung zu leisten.</p> <p>Die Nachschusspflicht führt bei den Trägergemeinden zu einer Aufstockung ihres Investitionsbeitrages im Sinne ihrer Beteiligung.</p>
<p>VI - Gewährung kurzfristiges Darlehen durch Träger</p> <p>Art. 19 Abs. 6 Musterstatuten ZV Art. 17 Abs. 6 Musterstatuten örU</p>	Flüssige Mittel / (20010.xx) - Kontokorrent mit BG xy	Kontokorrent mit FBG ZV oder FBG örU 10111.08 / Flüssige Mittel	<p>Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe der FBG durch die beteiligten Gemeinden bei Bedarf (gemäss Musterstatuten vorgesehen).</p> <p>Die Trägergemeinden gewähren solche Überbrückungskredite im Kontokorrentverkehr.</p> <p>Option: auch als Darlehen statt Kontokorrent denkbar: In diesem Fall beim Träger über Konto 14420.08 (ZV) bzw. 14440.08 (örU) und bei der FBG über Konto 20640.xx.</p>
<p>VII - Ausweis Beteiligungsspiegel</p>	Nein	Ja	Nach den Anforderungen des Beteiligungsspiegels (u.a. Risiken, Anteilquote FBG).

22.3.2.2 Vereinfachte Verbuchung

Bei der vereinfachten Methode wird im Unterschied zur Standardverbuchung von einem fixen Grundkapital ausgegangen, welches von den beteiligten Gemeinden (Träger) eingelegt wird. Unabhängig vom Geschäftsverlauf (Gewinn- oder Verlust) erfolgen hier keine buchmässigen Anpassungen der Beteiligung bei den Trägern. Wertmässige Anpassungen bezüglich Grundkapital werden lediglich im Beteiligungsspiegel (Anhang) der Vertragsgemeinden erzeugt.

Infolgedessen kommt es im Vergleich zur «Standardverbuchung» nach Ziffer 22.3.2.1 bezüglich der Geschäftsfälle III, IV und V zu einer anderen buchmässigen Behandlung. Diese sind nachfolgend im Einzelnen dargelegt:

Geschäftsfall Musterstatuten	FBG	Träger Beteiligte Gemeinden	Erläuterungen
<p>III - Ergebnisverwendung: anteiliger Gewinn wird als Einlage in das Eigenkapital bei der FBG zugewiesen</p> <p>Art. 19 Abs. 2 Musterstatuten ZV Art. 17 Abs. 2 Musterstatuten örU</p>	<p>8206.9000.xx – Einlage Eigenkapital / 29900.01 – Einlage ins Eigenkapital (Jahresergebnis EK) (Das Grundkapital bleibt unverändert)</p>	<p>Das Grundkapital (Grundbeteiligung) beim Träger bleibt buchmässig unverändert</p>	<p>Diese Zuweisung des Gewinns ins Kapital der FBG (gemäss Mustervorlage 2 Drittel) führt zu einer Einlage in ihr Eigenkapital (Konto 29900.01)</p> <p>Obwohl dies beim Träger zu einer wertmässig höheren Gesamtbeteiligung an der FBG wegen des veränderten Bilanzüberschusses (EK) bei der FBG führt, kann auf den buchhalterischer Nachvollzug in den Bilanzen der Träger verzichtet werden. Stattdessen ist die Veränderung der Beteiligungsvermögen im Anhang auf dem Beteiligungsspiegel statistisch nachzuführen.</p>
<p>IV - Betriebsgewinn, welcher den Sollbestand bei der FBG übersteigt: Ausschüttung im Folgejahr</p> <p>Art. 19 Abs. 3 Musterstatuten ZV Art. 17 Abs. 3 Musterstatuten örU</p>	<p>8206.9000.xx – Einlage Eigenkapital / KK 20010.xx (oder Flüssige Mittel)</p>	<p>KK 20010.xx (oder Flüssige Mittel) / 82xx.4462.08 – Finanzertrag aus Beteiligungen FBG (Gewinnablieferung)</p>	<p>Der aus dem Vorjahr generierte Betriebsgewinn, der den statistarischen Sollbestand bei der FBG übersteigt, wird im Folgejahr im Verhältnis der Gesamtwaldfläche an die beteiligten Trägergemeinden ausgeschüttet.</p> <p>Bei den Trägergemeinden ist diese Gewinnausschüttung aus Beteiligung FBG im Folgejahr erfolgswirksam zu buchen.</p>
<p>V - Betriebsverlust FBG führt zum Absinken des Eigenkapitals unter den statutarischen Minimalbestand: Nachschusspflicht</p> <p>Art. 19 Abs. 4 Musterstatuten ZV Art. 17 Abs. 4 Musterstatuten örU</p>	<p>Flüssige Mittel / 29800.xx – Kapitaleinlage BG xy</p> <p>Sofern eine Unterschreitung des Minimalbestandes über den (negativen) Bilanzüberschuss eintritt, ist diese auf das Konto 29990.xx zu buchen.</p>	<p>14620.08 – IB FBG ZV oder 14640.08 - IB FBG örU / Flüssige Mittel</p>	<p>Bei Absinken des Eigenkapitals bei der FBG unter den Minimalbestand haben die Trägergemeinden eine Kapitalnachzahlung zu leisten.</p> <p>Die Nachschusspflicht führt bei den Trägergemeinden zu einer Aufstockung ihres Investitionsbeitrages (Beteiligung).</p>

22.3.2.3 Behandlung Beteiligungsvermögen «Investitionsbeitrag FBG» im Übergang

Investitionsbeiträge, die unter HRM1 mit 8% degressiv abgeschrieben wurden, sind mit der Umstellung auf HRM2 per 1.1.2022 (analog den Darlehen und Beteiligungen im Verwaltungsvermögen) erfolgswirksam über die Neubewertungsreserve neu zu bewerten.

22.4 Bewirtschaftung Finanzvermögen

Die Bürgergemeinden verfügen nicht selten über beträchtliches Finanzvermögen. Nach § 134 Abs. 3 GG ist das Gemeindevermögen so zu verwalten, dass sein Bestand nicht gefährdet ist. Demnach gilt es, dieses nach den Kriterien von Sicherheit, Rendite und Liquidität zu bewirtschaften. Für Geld- und Wertschriftenanlagen wird der Erlass eines Anlagereglements empfohlen (siehe Ausführungen Kapitel «Rechnungsführung», Ziffern 18.9 «Kapitalanlagen» und 18.21 «Anhang»).

Zum Finanzvermögen (u.a. Finanzliegenschaften) der Bürgergemeinden gehören grundsätzlich auch die Grundstücke die im Baurecht (mit Baurechtszinsen) abgegeben werden.

Betreffend Investitionen und der Führung der Liegenschaften im Finanzvermögen gelten besondere Bestimmungen. Grundsätzlich gelten sie als Anlagen gemäss Kapitel «Anlagen, Ausgaben und Kreditwesen», Ziffer 11.1 «Anlagen». Jedoch sind Grundstück- und Immobiliengeschäfte des Finanzvermögens bezüglich der Beschlussfassung den Ausgaben des Verwaltungsvermögens gleichgestellt. Demnach müssen diese Geschäfte gemäss der Gemeindeordnung vom zuständigen Organ beschlossen werden.

Die Verbuchung erfolgt nicht über die Investitionsrechnung, sondern die Aktivierung erfolgt direkt in der Bilanz. Zur Sicherstellung der Transparenz haben die Gemeinden zusätzlich eine Kostenkontrolle über die Verpflichtungskreditkontrolle vorzunehmen. Die Ausführungsbestimmungen finden sich im Kapitel «Jahresrechnung», Ziffer 15.5.6.17 «Verpflichtungskreditkontrolle».

22.5 Allmendland

Die Bürgergemeinden sind i.d.R. Eigentümer von Allmendland. Dabei handelt es sich um Grundstücke, die lokalen Landwirtschaftsbetrieben oder anderen Personen zur Pacht überlassen werden. Grundsätzlich ist solches Allmendland im Finanzvermögen zu bilanzieren.

Eine Ausscheidung ins Verwaltungsvermögen ist vorzunehmen, sofern ein rechtsetzendes Reglement (Allmendreglement) erlassen wird, welches die genau bezeichneten Grundstücke als unveräusserlich deklariert und diese somit der verfassungsmässigen öffentlichen Aufgaben der naturnahen Bewirtschaftung ihrer Allmenden sowie deren Pflege als Erholungsgebiete (Art. 52 Abs. 1 lit. d KV) unterstellt.

Ein Allmendreglement soll u.a. folgende Regelungen umfassen:

- Umschreibung des Allmendlandes inkl. exakter GB-Nr.;
- Zuteilungskriterien;
- Aufsicht und Verwaltung;
- Anspruchsberechtigung;
- Pachtbedingungen;
- Optionsbeschreibung «Unveräusserlichkeit».

Ein solch rechtsetzendes Reglement muss durch die Gemeindeversammlung beschlossen werden.

22.6 Kiesgruben

22.6.1 Allgemeines

Mit Kiesgruben erfolgt die Förderung von Baustoffen wie Kies, Sand oder Schotter. Im Gegenzug wird oft auch eine Einlagerung von zulässigem Aushubmaterial in solchen Gruben deponiert. In beiden Fällen können kommerzielle Ziele verfolgt werden.

Zahlreiche Bürgergemeinden, vereinzelt auch Einwohnergemeinden, sind Eigentümer von Grundstücken oder Waldungen, wo ein solcher «Abbau» erfolgen kann. Damit ein solcher Abbau überhaupt zulässig ist, bedarf es einer zonenkonformen Ausscheidung des Grundstücks (Stichwort: Kantonaler Richtplan).

22.6.2 Auswirkungen nach Geschäftsmodell auf Finanzhaushalt Gemeinde

Die Förderung («Abbau») solcher Baustoffe erfolgt über verschiedene Geschäftsmodelle (u.a. eigener Betrieb, im Baurecht, Vertrag zur Förderung und/oder Deponie von Baustoffen und Materialien, Erteilung Konzession, Pacht an Dritte). Dies führt zu unterschiedlichen Auswirkungen in der Gemeinderechnung.

Es werden grundsätzlich zwei Geschäftsmodelle unterschieden, wobei begriffliche Abweichungen (z.B. Entgelte -> Konzessionsertrag) oder Kombinationen zwischen den beiden Geschäftsmodellen (z.B. Förderung durch Gemeinde, Deponie durch Dritte) nicht auszuschliessen sind:

Nr.	Beschreibung Geschäftsmodell	Rechtliche Grundlagen	Auswirkungen auf Finanzhaushalt	
			Bewertung Anlagen	Rechnungslegung
1	<p>Spezialfinanzierung Kiesgrube mit Gemeindebeschluss</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Gemeinde betreibt die Förderung und den Verkauf der Baustoffe auf eigene Rechnung. Zu diesem Zweck beschäftigt sie Personal. Der Betrieb wird als Spezialfinanzierung mit Gemeindebeschluss in der Jahresrechnung geführt. Die «Grubenkommission» ist als Betriebskommission des Kieswerkes u.a. zuständig für die Sicherstellung des operativen Betriebs. 	<p>Die Führung einer Kiesgrube ist in der Gemeindeordnung oder einem rechtsetzenden Reglement (z.B. zur Führung oder Betrieb mittels Spezialfinanzierung) als freiwillige öffentliche Aufgabe deklariert.</p>	<p>Gestützt auf die in der Gemeindeordnung oder dem rechtsetzenden Reglement statuierten öffentlichen Aufgabe ist die Kiesgrube als Verwaltungsvermögen zu bilanzieren. Unter HRM2 erfolgt keine Neubewertung.</p>	<p>Erfolgsrechnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Führung unter der Funktionsstelle 890x Anwendung des Sachgruppenkontenplanes <p>Anlagenbuchhaltung/Investitionsrechnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Anlagenkategorie 1 Verpflichtungskredit Ausgaben-/Einnahmendarstellung <p>Bilanz:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1400x.xx – Grundstücke VV
2	<p>Kiesbau-, Baurechts- und Deponievertrag mit Dritten</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Gemeinde ist Eigentümerin eines Grundstücks, welches zur Förderung von Baustoffen und zu Deponiezwecken genutzt werden kann. Die Bewirtschaftung der Kiesgrube wird vollständig an ein privatwirtschaftliches Unternehmen ausgegliedert. Die Gemeinde wird pro gefördertem m³ bezogen auf eine Mindestabbaumenge entschädigt. Auch für die Deponiemenge erfolgt eine Abgeltung nach m³. Weiter erfolgt die Zahlung eines jährlichen Baurechtszinses. 	<p>Es besteht ein Vertrag, der Kiesabbau, die Erstellung von einschlägigen Bauten und Einlagerung von Aushubmaterial als Deponie zwischen der Gemeinde mit einem Dritten regelt.</p>	<p>Neubewertung des Baurechts nach HBO 14, sofern nicht als öffentliche Aufgabe nach Ziffer 22.6.3 in der Gemeindeordnung oder einem rechtsetzenden Reglement statuiert.</p>	<p>Erträge als Entgelte: Konto: 890x.4120.90 (Konzession)</p> <p>Baurechtszinsen sofern Finanzvermögen: Konto: 890x.4430.xx</p> <p>Baurechtszinsen sofern Verwaltungsvermögen: Konto: 890x.4470.xx</p>

22.6.3 Kiesgrube als öffentliche Aufgabe

Der Betrieb einer Kiesgrube (Förderung und Deponie) kann von einer Gemeinde als freiwillige öffentliche Aufgabe statuiert werden (vgl. Kapitel «Ausgliederungen und Auslagerungen», Ziffer 28.1.4.2 «Freiwillige öffentliche Aufgaben»).

In solchen Fällen kann die Aufgabe beispielsweise im Katalog der Aufzählungen der öffentlichen Aufgaben auf Stufe Gemeindeordnung wie folgt aufgenommen werden:

§ 3 Aufgaben (Art. 45 KV)

- 1 *Die Aufgaben der Bürgergemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.*
- 2 *Sie*
 - a) *regelt die Organisation und bestellt die Behörden, Kommissionen und Verwaltungsorgane;*
 - b) *erteilt das Gemeindebürgerrecht oder sichert es zu;*
 - c) *verwaltet ihre Güter;*
 - d) *sorgt für eine naturnahe Bewirtschaftung ihrer Wälder und Allmenden sowie deren Pflege als Erholungsgebiet und schützt die Umwelt;*
 - e) ***bewirtschaftet die Kiesgrube;***
 - f) *fördert nach Massgabe ihrer Mittel die kulturelle und soziale Wohlfahrt;*
 - g) *strebt einen ausgeglichenen Finanzhaushalt an.*

22.7 Anhang – Auszug aus den Musterstatuten

22.7.1 Musterstatuten Zweckverbände

Art. 19 Eigenkapital, Betriebserfolg, Fremdkapital

¹ Das Eigenkapital des Forstbetriebs soll xxx % des durchschnittlichen Jahresumsatzes (**Sollbestand**) nicht übersteigen²¹ und nicht unter xx % des Sollbestandes (**Minimalbestand**) sinken.

² Solange das Eigenkapital den Sollbestand nicht erreicht hat, wird ein Drittel des Betriebsgewinns gemäss Jahresrechnung, aber maximal ein Betrag von Fr. x0 000, im Verhältnis der Gesamtwaldfläche²² an die Verbandsgemeinden ausgeschüttet. Der übrige Gewinn wird dem Eigenkapital zugewiesen.

³ Den Sollbestand des Eigenkapitals übersteigende Betriebsgewinne werden im folgenden Rechnungsjahr im Verhältnis der Gesamtwaldfläche an die Verbandsgemeinden ausgeschüttet.

⁴ Führt ein allfälliger Betriebsverlust zu einem Absinken des Eigenkapitals unter den Minimalbestand, leisten die Verbandsgemeinden zu Beginn des übernächsten Rechnungsjahres im Verhältnis der Gesamtwaldfläche Investitionsbeiträge bis zum festgelegten Minimalbestand. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Beiträge durch die Verbandsgemeinden im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses. Erforderlich ist die Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

⁵ Die flüssigen Mittel des Forstbetriebs sind zinsbringend und risikoarm anzulegen und zweckgebunden für die statutarischen Aufgaben des Forstbetriebs zu verwenden.

⁶ Zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe und zur Finanzierung von Investitionsvorhaben kann der Forstbetrieb bei einem Bankinstitut (oder den Verbandsgemeinden) Kontokorrent- oder Hypothekarkredite von insgesamt maximal Fr. x00 000 beanspruchen. Ausserdem kann er beim Kanton Investitionskredite des Bundes²³ beantragen. Darüber hinaus ist der Forstbetrieb jedoch nicht zur Aufnahme von Krediten und Darlehen irgendwelcher Art von Dritten berechtigt²⁴.

Art. 20 Investitionen

¹ Die Beschaffung und der Ersatz der betriebseigenen Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge werden in der Regel aus den freien Mitteln des Forstbetriebs finanziert. Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb der Eigenkapitalgrenzen gemäss Art. 19 Abs. 1 dieser Statuten Investitionen zu beschliessen. Es gelten die Bestimmungen zu den Finanzkompetenzen nach Art. 11 Abs. 8 Bst. h).

² Für Investitionen, die nicht finanziert werden können, ohne die Vorgaben gemäss Art. 19 zu verletzen, leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Gesamtwaldfläche Investitionsbeiträge im benötigten Umfang. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Beiträge durch die Verbandsgemeinden im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses oder separater Kreditvorlagen. Erforderlich ist die Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

³ Der Bau neuer Erschliessungsanlagen muss durch die jeweiligen Verbandsgemeinden separat beschlossen und finanziert werden.

²¹Die Beschränkung der Höhe des Eigenkapitals des Zweckverbandes ist fakultativ und richtet sich nach den finanziellen Zielsetzungen der Vertragspartner.

²²Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang 2).

²³Gemäss § 56 der kantonalen Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO, BGS 931.12)

²⁴Die Beschränkung der Kreditaufnahme durch den Zweckverband ist fakultativ und dient in erster Linie zur Wahrung der Finanzkompetenzen der Vertragspartner gemäss Art. 19 Abs. 4.

22.7.2 Musterstatuten Öffentlich-rechtliche Unternehmen

Art. 17 Eigenkapital, Betriebserfolg, Fremdkapital

- ¹ Das Eigenkapital des Forstbetriebs soll xxx % des durchschnittlichen Jahresumsatzes (**Sollbestand**) nicht übersteigen¹⁷ und nicht unter xx % des Sollbestandes (**Minimalbestand**) sinken.
- ² Solange das Eigenkapital den Sollbestand nicht erreicht hat, wird ein Drittel des Betriebsgewinns gemäss Jahresrechnung, aber maximal ein Betrag von Fr. x0 000, im Verhältnis der Gesamtwaldfläche¹⁸ an die beteiligten Gemeinden ausgeschüttet. Der übrige Gewinn wird dem Eigenkapital zugewiesen.
- ³ Den Sollbestand des Eigenkapitals übersteigende Betriebsgewinne werden im folgenden Rechnungsjahr im Verhältnis der Gesamtwaldfläche an die beteiligten Gemeinden ausgeschüttet.
- ⁴ Führt ein allfälliger Betriebsverlust zu einem Absinken des Eigenkapitals unter den Minimalbestand, leisten die beteiligten Gemeinden zu Beginn des übernächsten Rechnungsjahres im Verhältnis der Gesamtwaldfläche Investitionsbeiträge bis zum festgelegten Minimalbestand. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Beiträge durch die beteiligten Gemeinden im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses. Erforderlich ist die Zustimmung aller beteiligten Gemeinden.
- ⁵ Die flüssigen Mittel des Forstbetriebs sind zinsbringend und risikoarm anzulegen und zweckgebunden für die statutarischen Aufgaben des Forstbetriebs zu verwenden.
- ⁶ Zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe und zur Finanzierung von Investitionsvorhaben kann der Forstbetrieb bei einem Bankinstitut (oder den beteiligten Gemeinden) Kontokorrent- oder Hypothekarkredite von insgesamt maximal Fr. x00 000 beanspruchen. Ausserdem kann er beim Kanton Investitionskredite des Bundes¹⁹ beantragen. Darüber hinaus ist der Forstbetrieb jedoch nicht zur Aufnahme von Krediten und Darlehen irgendwelcher Art von Dritten berechtigt²⁰.

Art. 18 Investitionen

- ¹ Die Beschaffung und der Ersatz der betriebseigenen Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge werden in der Regel aus den freien Mitteln des Forstbetriebs finanziert. Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb der Eigenkapitalgrenzen gemäss Art. 17 Abs. 1 Investitionen zu beschliessen. Es gelten die Bestimmungen zu den Finanzkompetenzen nach Art. 10 Abs. 8 Bst. i).
- ² Für Investitionen, die nicht finanziert werden können, ohne die Vorgaben gemäss Art. 17 zu verletzen, leisten die beteiligten Gemeinden im Verhältnis der Gesamtwaldfläche Investitionsbeiträge im benötigten Umfang. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Beiträge durch die beteiligten Gemeinden im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses oder separater Kreditvorlagen. Erforderlich ist die Zustimmung aller beteiligten Gemeinden.
- ³ Der Bau neuer Erschliessungsanlagen muss durch die jeweiligen Gemeinden separat beschliessen und finanziert werden.

¹⁷ Die Beschränkung der Höhe des Eigenkapitals des Unternehmens ist fakultativ und richtet sich nach den finanziellen Zielsetzungen der beteiligten Gemeinden.

¹⁸ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang 2).

¹⁹ Gemäss § 56 der kantonalen Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO, BGS 931.12)

²⁰ Die Beschränkung der Kreditaufnahme durch das Unternehmen ist fakultativ und dient in erster Linie zur Wahrung der Finanzkompetenzen der beteiligten Gemeinden gemäss Art. 17 Abs. 4.